

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f824f33f-5eae-3546-8c89-bb40f25063ff>

Bibliografie

Titel	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	17. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-17-1

§ 11 17. BImSchV - Ableitungsbedingungen für Abgase

¹Die Abgase sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

²Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu berücksichtigen. ³Die näheren Bestimmungen sind in der Genehmigung festzulegen.

